

## **Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildung zur geplanten Gesetzesänderung des Weiterbildungsgesetzes Schleswig Holstein**

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) wurde am 09.05.2016 vom Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes gebeten. Der Gesetzentwurf wurde als Drucksache 18/4039 (neu) vom Geschäftsführer des Bildungsausschusses, Herrn Ole Schmidt, gemeinsam mit weiteren Informationen zur Anhörung übermittelt.

Das BiBB dankt dem Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags für die Beteiligung am Verfahren der schriftlichen Anhörung des Bildungsausschusses und für die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf abgeben zu können, sofern diese im Bereich seiner Zuständigkeit liegt. Die Aufgaben des BiBB werden in § 90 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) definiert. Daraus ergibt sich eine thematische Zuständigkeit für die Berufsbildung. Vor diesem Hintergrund ist die Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildung zum Gesetzentwurf zu sehen.

Der Gesetzentwurf von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes von Schleswig-Holstein umfasst eine Reihe von Aspekten, die sich nicht auf den Bereich der beruflichen Weiterbildung beziehen. Das Bundesinstitut für Berufsbildung verzichtet aufgrund seiner oben beschriebenen Zuständigkeit für die Berufsbildung auf die Möglichkeit, zu diesen Änderungen Stellung zu nehmen.

Eine wesentliche Änderung ist aus Sicht des BiBB die Ergänzung des § 3 Abs. 1: Über die Vorgaben der Landesverfassung hinaus wird die öffentliche Verantwortung erweitert, indem explizit die Unterstützung und Förderung der individuellen Bereitschaft zum lebensbegleitenden Lernen als öffentliche Aufgabe des Landes, der Kommunen und Gemeindeverbände festgeschrieben wird.

Die Formulierung impliziert, dass öffentliche Körperschaften künftig durch geeignete Maßnahmen aktiv dazu beitragen sollen, Weiterbildungsinteresse bei (bislang) nicht genügend weiterbildungsbe-reiten Personengruppen zu wecken bzw. zu stärken. Im Kern heißt das: die Kosten-Nutzen-Wahrnehmung bei diesen Gruppen positiv zu beeinflussen. Ein aus individueller Sicht als ungünstig wahrgenommenes Kosten-Nutzen-Verhältnis kann verschiedene Ursachen haben. Beispielsweise kein aus Sicht des Individuums passendes Weiterbildungsangebot, kein Bewusstsein für den Nutzen von Weiterbildung, zeitliche Engpässe bzw. Inflexibilität oder auch fehlende finanzielle Ressourcen sowie Risikoaversion. Das Spektrum an möglichen Maßnahmen zur Verbesserung ist ähnlich breit und reicht von Marketing-Maßnahmen, über die Erleichterung der Teilnahmebedingungen (z.B. Lernzeitarrangements oder finanzielle Förderung) bis hin zur angebotsorientierten Förderung.

Eine entsprechende öffentliche Handlungsverpflichtung kann unter ökonomischen Gesichtspunkten dann gesehen werden, wenn ein Gut positive gesellschaftliche Effekte hat, die sich bei einer öffentlichen Förderung steigern lassen, ohne dass die Gesamtwohlfahrt geschmälert wird. Man kann solche Effekte etwa für den Bereich kultureller Weiterbildung vermuten. Im Bereich beruflicher Weiterbildung wird dies von Ökonomen uneinheitlich beurteilt; eigene Untersuchungen des BiBB zu diesem Thema liegen nicht vor. Eine öffentliche Verantwortung ist weiterhin ökonomisch begründbar, wenn bestehende Weiterbildungsnachfrage nicht finanziert werden kann. Aus diesem Grund werden öffentlich geförderte Bildungsdarlehen vergeben und finanzielle Förderung teilweise auch als Zuschuss

gewährt. Ob diese Förderung ausreichend ist oder ausgebaut werden müsste, kann vom BIBB für Schleswig-Holstein derzeit nicht beurteilt werden. Natürlich können neben den rein ökonomischen Gründen auch andere Argumente für die Erweiterung der öffentlichen Verantwortung sprechen; sie sind jedoch nicht Gegenstand der Stellungnahme des BIBB.